

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 292/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2006 durch den Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 3. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Verwaltungsentscheidung der Beklagten bestätigt, mit der für die Zeit vom 4. September 1995 bis zum 31. Dezember 2000 der Witwenrentenbescheid vom 20. Dezember 1994 aufgehoben und eine Überzahlung der Witwenrente in Höhe von 4.667,90 DM festgestellt worden war. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, der Berufungssenat könne offen lassen, ob Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Witwenrentenbescheids § 45 Abs 1, 2 Satz 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) oder § 48 Abs 1 Satz 1, 2 SGB X sei. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften seien erfüllt, weil die Klägerin gewusst habe, dass ein zusätzliches, aus den Nebenbeschäftigungen erzieltetes Arbeitsentgelt zu einer Minderung der Witwenrente führe. Zumindest treffe sie der Vorwurf grober Fahrlässigkeit, da sie auf Grund einfachster und ganz naheliegender Überlegungen hätte erkennen können, dass der Beklagten weder die Nebenbeschäftigungen noch die damit erzielten Arbeitsentgelte bekannt gewesen seien. Das Vorliegen eines atypischen Falls habe die Beklagte zu Recht verneint. Im Übrigen liege kein Ermessensfehler der Beklagten vor.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 5 Die Klägerin hält zunächst für klärungsbedürftig die Frage "des Vertrauensschutzes und der inhaltlichen Bestimmung des Vorwurfes grober Fahrlässigkeit im Sinne der genannten Bestimmungen". Mit dieser Formulierung hat die Klägerin keine konkrete Rechtsfrage herausgestellt, sondern nur eine ganz allgemeine Rechtsproblematik angesprochen, die zu einer Reihe unterschiedlicher Rechtsfragen führen kann. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus dem Beschwerdevorbringen selbst eine konkrete Rechtsfrage herauszuarbeiten, der möglicherweise grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte.
- 6 Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß für das weitere von der Klägerin als klärungsbedürftig angesehene Problem, dass "nicht einfach aus der gesetzlich formulierten Mitteilungspflicht auf grobe Fahrlässigkeit rückgeschlossen werden darf, sofern sich aus den diesbezüglichen Mitteilungsverpflichtungen keine verständliche und einfach nachvollziehbare Differenzierung zwischen Mitteilungsverpflichtungen zur Höhe sich ändernder Einkünfte aus Arbeitsentgelt einerseits und zusätzlichen Verdienstmöglichkeiten aus geringfügiger Beschäftigung andererseits ersehen lassen, wobei zu berücksichtigen ist, dass letztgenannte Einkünfte mit pauschalen Beitragsabgaben erfasst werden."
- 7 Selbst wenn man diesen komplexen Fragestellungen den Charakter einer konkreten Rechtsfrage zubilligen wollte, so hat es die Klägerin jedoch unterlassen, die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen in der erforderlichen Weise darzutun. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Klägerin behauptet schon nicht, dass einschlägige Rechtsprechung zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht bestehe. Des Weiteren enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sie sich jedenfalls bemüht habe, in den entsprechenden Rechtsprechungssammlungen oder in der Literatur Hinweise auf eine bereits vorhandene Rechtsprechung zu erlangen.
- 9 Hinsichtlich der dritten von der Klägerin aufgeworfenen Frage, "ob - sofern man sich auch gegenüber ausländischen Staatsangehörigen auf die Rückforderungsbestimmungen der §§ 45 bzw. 48 SGB X beziehen will - es nicht zuvor zwingend erforderlich wäre, über die diesbezüglichen Mitteilungsverpflichtungen auch in der jeweiligen Landessprache zu unterrichten", mag die



Klägerin zwar eine konkrete Rechtsfrage formuliert haben, doch hat sie deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Auch hinsichtlich dieser Frage trägt sie bereits nicht vor, dass eine entsprechende höchstrichterliche Rechtsprechung, anhand deren diese Frage beantwortet werden könnte, nicht vorhanden sei.

- 10 Nach Auffassung der Klägerin begründet der vorliegende Sachverhalt außerdem die "grundsätzliche Bedeutung bei der Bestimmung des Maßstabes der Ermessensausübung und der Grundlagen des 'Soll-Ermessens' des § 48 SGB X und spielt gleichermaßen bei der Frage eine Rolle, ob bei der Verneinung eines atypischen Falles im Sinne von § 48 SGB X hieraus auf eine Ermessensreduzierung bis hin zu einer Ermessensschrumpfung auf Null bei der Prüfung aus § 45 SGB X rückgeschlossen werden darf." Auch bei dieser komplexen Fragestellung bleibt letztlich unklar, welcher konkreten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden solle. Weiter fehlt es auch hinsichtlich dieser Fragestellung an jeglichen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage.
- 11 Im Wesentlichen greift die Klägerin mit ihrem Beschwerdevorbringen die Beweiswürdigung durch das LSG und damit die Richtigkeit der Berufungsentscheidung an. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG kann hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden. Dies gilt auch für die Ausführungen in der ergänzenden Beschwerdebegründung vom 31. Juli 2006, mit denen die Klägerin lediglich (nochmals) ihre eigene Rechtsauffassung darlegt.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

